

LC

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 45.137/4
VOM 24. SEPTEMBER 2008

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, vierte Kammer, der am 26. August 2008 von dem Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Zustimmung zum Protokoll Nr. 2 zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften betreffend die interterritoriale Zusammenarbeit, geschehen zu Straßburg am 5 . Mai 1998", abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorangehenden Formalitäten zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, ruft der Vorentwurf die folgenden Bemerkungen hervor.

Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften betreffend die interterritoriale Zusammenarbeit bestimmt Folgendes :

"1. Jede Vertragspartei des Rahmenübereinkommens und des Zusatzprotokolls erklärt bei der Unterzeichnung dieses Protokolls oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde, ob sie nach Artikel 4 dieses Protokolls die Artikel 4 und 5 des Zusatzprotokolls oder nur einen dieser Artikel anwenden wird.

2. Eine solche Erklärung kann in der Folge jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung modifiziert werden."

In einer Verbalnote, die vom ständigen Vertreter beim Europarat anlässlich der Unterzeichnung dieses Protokolls dem Generalsekretär des Europarates übermittelt wurde, hat das Königreich Belgien erklärt, dass es nach Artikel 6, Absatz 1, des Protokolls Nr. 2 die Artikel 4 und 5 des Protokolls anwenden wird.

Da gewisse Bestimmungen des Übereinkommens denen zugestimmt wird, infolge dieser Erklärung anwendbar sein werden, ist diese Erklärung in dem verfügenden Teil des Dekretentwurfs zu erwähnen ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ In demselben Sinne siehe - vor kurzem - das am 8. Januar 2008 abgegebene Gutachten 43.933/4 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Wallonischen Region vom 8. Mai 2008 "portant assentiment, en ce qui concerne les matières dont l'exercice a été transféré par la Communauté française à la Région wallonne, au Protocole n° 2 à la Convention-cadre européenne sur la coopération transfrontalière des collectivités ou autorités territoriales relatif à la coopération interterritoriale, fait à Strasbourg le 5 mai 1998" (*Parl. Dok., P.W.R.*, 2007-2008, Nr. 748/1), geworden ist.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Ph. HANSE,	Kammervorsitzender,
	P. LIÉNARDY,	Staatsräte,
	J. JAUMOTTE,	
Frau	C. GIGOT,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn X. DELGRANGE, Erste Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

C. GIGOT

Ph. HANSE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN,